

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaus- haltsordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag plant mit Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2020 und des Haushalts 2021 erstmals wieder die Aufnahme von Krediten zum Haushaltsausgleich, um den Herausforderungen, resultierend aus der aktuellen pandemischen Notsituation, finanzpolitisch entgegenzutreten. Damit auch in den folgenden Jahren, insbesondere mit Beginn der Tilgung dieser Kreditmarktschulden, die finanziellen Handlungsspielräume im Landeshaushalt für künftige Legislaturperioden erhalten bleiben, ist es eine finanzpolitische Notwendigkeit, den Tilgungszeitraum anzupassen. Mit einer moderaten Verlängerung des Tilgungszeitraums kann diesem Umstand Rechnung getragen werden

B. Lösung

Novellierung des Tilgungszeitraums für Kreditmarktschulden in § 18 Abs. 3

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Für das Land

Aufgrund der aktuellen Zinssituation kann von keinen Mehrkosten ausgegangen werden. Sollte sich die Zinsmarktlage innerhalb des Tilgungszeitraums ändern, ist von geringen Kosten, abhängig von bereits getilgten Beträgen und noch vorhandenen Kreditmarktschulden, auszugehen.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger, Kommunen und Wirtschaft

Für Bürger, Kommunen und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 18 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, werden die Worte "auf fünf Jahre verbindlich festzulegen" durch die Worte "auf acht Jahre verbindlich festzulegen" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die geplante Novellierung der Thüringer Landeshaushaltsordnung zielt darauf ab, den Tilgungszeitraum von Kreditmarktschulden auf maximal acht Jahre zu verlängern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird der neue Zeitraum für die Tilgung von Kreditmarktschulden geregelt.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich